



Sammelbestätigung

Stand 02.02.2021

Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt

(gültig für Spenden bis 300,00 Euro nur in Verbindung mit den entsprechenden Kontoauszügen)

Die Stiftung Deutsche Bestattungskultur Treuhänderische Stiftung im Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e. V. ist nach dem letzten uns zugegangenen Bescheid vom 30.07.2020 des Finanzamtes Düsseldorf-Nord, Steuernummer 105/5895/2085 gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Spenden sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung satzungsmäßiger Zwecke verwendet wird, die gemeinnützig im Sinne von §§ 51 ff. Abgabenordnung sind:

Stiftung Deutsche Bestattungskultur

Cecilienallee 5
40474 Düsseldorf

Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis 300,00 Euro als Zuwendungsbestätigung. Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

Rechtlicher Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Frestellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.

(BMF vom 15.12.1994 – BStBl IS.884)